

(3) Die Studienpläne enthalten entsprechend dem jeweiligen spezifischen Ausbildungsziel einen Komplex mathematisch-naturwissenschaftlicher, technischer, technologischer, ökonomischer und gesellschaftswissenschaftlicher Lehrveranstaltungen.

## II.

### Durchführung der Ausbildung

#### §4

(1) Die Aufnahme und die Einstellung der Ausbildung von Fachingenieuren erfolgt nach Bestätigung durch den Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen.

(2) Die Leiter zentraler staatlicher Organe, die Leiter der Staatlichen Ämter, die Rektoren der Technischen Hochschulen, die Direktoren der Ingenieurschulen und der Vorsitzende des Beirats für Technische Wissenschaften können die Aufnahme oder die Einstellung der Ausbildung beim Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen beantragen.

#### §5

(1) Das Studium erfolgt in den vom Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen bestätigten Studienrichtungen und Studienformen durch die verantwortliche Technische Hochschule, Fakultät oder Ingenieurschule.

(2) Die Technische Hochschule, Fakultät oder Ingenieurschule trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung, die Abnahme der erforderlichen Prüfungen und die Erteilung der Abschlußzeugnisse und Urkunden.

#### §6

Die postgraduale Ausbildung zum Fachingenieur erfolgt in der Regel im Fern- oder Abendstudium.

#### §7

(1) Die Ausbildung erfolgt vorrangig durch Nutzung der vorhandenen neuesten in- und ausländischen Fachliteratur (Zeitschriften, Monografien) mit entsprechenden Studienanleitungen sowie durch spezielle Lehrbriefe.

(2) In Seminarkursen an der Technischen Hochschule oder Ingenieurschule werden in Vorlesungen, Übungen, Seminaren und Praktika die theoretischen Kenntnisse vertieft und gefestigt und die notwendigen praktischen Fertigkeiten erworben.

(3) Der Inhalt der Belegarbeiten ist in enger Verbindung zu den betrieblichen Aufgaben und Arbeitsgebieten der Studenten zu gestalten.

(4) Die Seminarkurse und Praktika sind in der Regel in den vorlesungsfreien Zeiten des Direktstudiums durchzuführen.

## III.

### Zulassungen, Studiendauer und Studienabschluß

#### §8

(1) Zum Studium für die postgraduale Ausbildung zum Fachingenieur können Absolventen ingenieurtech-

nischer Fachrichtungen der Universitäten, Technischen Hochschulen (Dipl.-Ing.) und Ingenieurschulen (Ing.) zugelassen werden.

(2) Die Technischen Hochschulen, Fakultäten und Ingenieurschulen legen in Übereinstimmung mit den fachlich zuständigen Staats- und Wirtschaftsorganen fest, welche berufspraktischen Erfahrungen und Fähigkeiten zur Aufnahme des Studiums in der jeweiligen Ausbildungsrichtung erforderlich sind.

(3) Sind für die erfolgreiche Absolvierung des betreffenden Studiums besonders hohe mathematisch-naturwissenschaftliche Kenntnisse der Bewerber Voraussetzung, kann die Zulassung der Ingenieurschulabsolventen (Ing.) von einer Eignungsprüfung abhängig gemacht werden.

(4) In begründeten Fällen können zu den postgradualen Studien für Ingenieure auch Absolventen anderer Fachrichtungen einer Hoch- oder Fachschule zugelassen werden.

#### §9

Für die Dauer des Studiums sind die Teilnehmer am postgradualen Studium ordentliche Studierende der betreffenden Technischen Hochschule oder Ingenieurschule.

#### §10

Das postgraduale Studium zur Ausbildung zum Fachingenieur umfaßt in der Regel im Fern- oder Abendstudium 2 Jahre; bei Durchführung im Direktstudium mindestens 1 Semester.

#### §11.

(1) Die durch Belegarbeiten, Praktika und Prüfungen nachgewiesenen Leistungen sind am Ende des Studiums von den Fakultäten oder Ingenieurschulen in einem Zeugnis zu bestätigen. Das Zeugnis ist dem Studenten bei Abschluß; ein Teilzeugnis bei vorzeitigem Ausscheiden auszuhändigen.

(2) Sind von den Studenten in Durchführung der Ausbildung besondere Berechtigungen, Patente oder Befähigungsnachweise zu erwerben, so haben die Fakultäten oder Ingenieurschulen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen für die Ablegung der entsprechenden Prüfungen Sorge zu tragen bzw. die erworbenen Rechte der Studenten zu sichern.

#### §12

(1) Für Ingenieure und Diplom-Ingenieure wird der durch Prüfungen festgestellte erfolgreiche Abschluß des Studiums zur Ausbildung als Fachingenieur durch Erteilung einer Urkunde anerkannt (Muster siehe Anlage). Damit ist die Berechtigung zur Führung der speziellen Berufsbezeichnung gemäß § 2 Abs. 1 verbunden.

(2) Die Urkunden erteilen die Fakultäten bzw. Ingenieurschulen.

(3) Die Berechtigung zur Führung der speziellen Berufsbezeichnung kann nach Zustimmung des Staatssekretärs für das Hoch- und Fachschulwesen und des Leiters des fachlich zuständigen zentralen Organs des Staatsapparates durch die Fakultäten bzw. Ingenieur-